



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Thimme, Friedrich: Die Pforte zur Wahlrechtsreform in Preußen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Pforte zur Wahlrechtsreform in Preußen

Von Dr. Friedrich Thimme



In einem Aufsatz „Konservatismus und innerer Frieden“ in Nummer 34 der „Grenzboten“ vom 23. August 1916 hatte ich mich bemüht, die Möglichkeit einer Verständigung über die kommende preußische Wahlrechtsreform auf der Basis eines nach der gesamten staatlichen und sozialen Leistung und Bewährung aufzuzeigen. Meine Ausführungen, die kürzlich durch einen klassischen Aufsatz des berühmten Berliner Historikers Friedrich Meinecke: „Die Reform des preußischen Wahlrechts“ in dem letzten Heft der „Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung“ wieder in die öffentliche Diskussion gezogen sind, hatten sich damals in erster Linie an die Adresse der rechtsstehenden Parteien richten müssen. Denn es lag vor Jahresfrist ganz offensichtlich zu Tage, daß der Hauptwiderstand gegen eine auch nur die größten Schäden und Mängel des Wahlrechts beseitigende Reform von konservativer Seite zu erwarten sein werde. Es mag hier nur an einen bezeichnenden, von der Öffentlichkeit seinerzeit kaum beachteten Vorfall erinnert werden. Als der Minister des Inneren v. Loebeck am 17. Januar 1916, im Zusammenhange mit den Erörterungen über die Verheißungen der Thronrede den Satz aussprach: „Die Regierung ist entschlossen, wenn die Waffen ruhen, das politische Leben Preußens und Deutschlands von der umstrittensten Frage dauernd zu entlasten, und sie erwartet alle Parteien an ihrer Seite zu finden, wenn sie die Grundlagen für die Beratungen in ihren Vorschlägen bietet“, da erscholl gerade von den Bänken auf der rechten Seite des Abgeordnetenhauses ein auch im amtlichen Stenogramm festgehaltenes dröhnendes „Nein“. Es war an demselben Tage, daß Herr v. Heydebrand und der Lase, der einflußreiche Führer der konservativen Partei, sehr wenig von den geringen Schönheitsfehlern, um so mehr von der Vortrefflichkeit der Grundlagen des preußischen Wahlrechts zu sagen wußte, um sich schließlich zu der Hyperbel zu versteigen, daß die Gestalt des Abgeordnetenhauses eine den Bedürfnissen des Landes fast ideal entsprechende sei.

Seither hat sich ja in weiten konservativen Kreisen die Erkenntnis durchgerungen, daß doch auch an den Grundlagen des preußischen Wahlrechts vieles fehlerhaft, vieles unhaltbar sei, und daß dementsprechend nicht bloß den Schönheitsfehlern mit einigen wenigen „Schönheitspflasterchen“ nachzuhelfen, sondern daß mit scharfem Eisen tief einzuschneiden sei. Der „Neuen Preussischen (Krenz-)Zeitung“, die als einziges unter den konservativen Blättern es noch

neuerdings ein sehr vernünftiges und moralisches Prinzip zu nennen wagte, daß die, die durch ihre höheren Steuerleistungen an der gesunden Entwicklung des Staatslebens stärker beteiligt seien, auch einen größeren Einfluß auf diese Entwicklung ausüben sollten — eine Forderung, die die oft von konservativer Seite ausgesprochene Behauptung, als ob gerade Demokratie und Kapitalismus immer untrennbare Begriffe gewesen seien, in ein sehr eigenes Licht rückt —, hat der „Reichsbote“ mit Recht in Nummer 91 vom 19. Februar 1917 entgegengehalten, daß das eher einer mammonistischen, vom christlichen Standpunkt entschieden zu bekämpfenden als einer christlich-konservativen Auffassung würdig sei. Mit vollster Entschiedenheit hat der „Reichsbote“ es ausgesprochen, die steuerliche Geldleistung allein dürfe nicht dauernd, dürfe nach diesem Kriege überhaupt nicht mehr Grundlage des Wahlrechts bleiben! Der „Reichsbote“ erkennt denn auch den Grundgedanken meiner in den „Grenzboten“ entwickelten Wahlrechtsvorschläge, die staatliche und soziale Leistung und Bewährung in ihren hauptsächlichsten Momenten zum Grund- und Eckstein des Wahlrechts zu erheben, als unbedingt richtig an; ja, er sieht es als völlig gewiß an, daß sich dieser Gedanke bei der kommenden Reform Bahn brechen müsse und werde.

Auch andere konservative Blätter haben den Vorschlag eines nach der staatlichen und sozialen Gesamtleistung abgestuften Wahlrechts im Prinzip gutgeheißen. So hat die „Deutsche Tageszeitung“ am 5. Februar 1917 erklärt: „In den Vorschlägen Thimmes findet sich so manches, so die Bevorzugung der Kriegsteilnehmer und aller, die ihrer Waffenpflicht genügt haben, der Väter kinderreicher Familien und des Grund und Bodens, was auch vom konservativen Standpunkt grundsätzlich annehmbar wäre.“ In den Wahlrechtsdebatten, die um die Mitte Februar im Abgeordnetenhaus stattfanden, ist schließlich der Grundsatz „Wahlrecht nach Leistung“ auch offiziell von der konservativen Partei akzeptiert worden. Wenn der Sprecher der konservativen Fraktion, Landrat a. D. v. d. Osten, erklärte: „Wir halten es für wünschenswert, unser Wahlrecht in der Richtung zu ändern, daß der Mittelstand, gewisse Kreise der Intelligenz und des Groß- und des Kleingewerbes mehr als bisher an den Verhandlungen des Landtages teilnehmen können,“ so läßt das ja die Frage offen, ob die Konservativen, was im Interesse der Gerechtigkeit und des sozialen Ausgleichs unbedingt zu fordern ist, bereit sind, den Grundsatz der Leistung bis auf den letzten und ärmsten Arbeiter auszuweiten, der vielleicht seine Haut für das Vaterland mehr zu Markte getragen und durch eine zahlreiche gesunde Nachkommenschaft Größeres für die Zukunft Deutschlands geleistet hat als der reichste Kommerzienrat und der größte Grundbesitzer. Auch das ist noch keineswegs klar, ob die Konservativen innerhalb der Abstufung nach der Leistung auf den Klassencharakter des Wahlrechts verzichten wollen, auf dem doch gerade sein schlimmstes Odium beruht, und an dem sich stets von neuem der Klassenkampf entzünden müßte. Immerhin steht soviel fest, daß die Konservativen heutigen Tages bereit sind, auch auf dem Gebiet des Wahlrechts, um ein

Wort aus der Rede des Herrn von Heydebrand vom 14. März zu zitieren, „manches Opfer zu bringen, an Auffassungen und Überzeugungen vielleicht sogar“. Daß diese Bereitwilligkeit sich in den kommenden Tagen nicht wieder nach rückwärts, sondern nur nach vorwärts entwickeln kann, dafür bürgt der gewaltige Gang der Ereignisse. Der Reichskanzler von Bethmann Hollweg hat wahrlich recht, wenn er in seiner Rede vom 27. Februar so eindringlich betonte, daß es gar nicht in unserem Belieben stände, ob wir uns neu orientieren wollen oder nicht; das ungeheure Erleben reiße uns alle mit fort, kein Parteiprogramm könne noch die lebenden Kräfte aufhalten oder aus ihrer Bahn herauswerfen, die der Krieg heraufgeführt habe. „Fert unda nec regitur“, das war ja auch schon der Weisheitspruch des großen Bismarck!

Leider scheint es, als ob unsere entschiedenen Linksparteien, von der Fortschrittlichen Volkspartei bis zu der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft, nicht in dem Maße wie die Rechtsparteien bereit seien, in der Frage der Wahlrechtsreform, die doch wie jedes andere politische Problem nur auf dem Wege des Kompromisses gelöst werden kann, ein Opfer an Auffassungen und Überzeugungen zu bringen. Das ist insofern begreiflich, als sie sich in einem Maße wie vielleicht noch nie von der Gunst der Zeiten getragen fühlen. Sie berufen sich auf den großen Gleichmacher Weltkrieg, auf die demokratische Welle, die sich auch nach dem Eingeständnis ihrer Gegner immer höher hebt, neuestens mit besonderem Nachdruck auf den Umsturz in Rußland, der dort die Umrisse des denkbar freiesten Wahlrechts heraufführt. Immer leidenschaftlicher und ungestümer richten die Linksparteien, gestützt auf solche Argumente, an die Regierung, die bisher auf dem Standpunkt verharrte, daß mit der planmäßigen Neuorientierung und besonders mit der Wahlrechtsreform bis nach dem Kriege zu warten sei, die Forderung, schon jetzt mit der unmittelbaren Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen, mindestens aber mit dem sofortigen Bekenntnis zu diesem Reichstagswahlrecht vorzuschreiten. Die großen inneren Schwierigkeiten, die der Wahlrechtsreform notorisch entgegenstehen, erscheinen der Linken, angesichts zumal der Ereignisse in Rußland, nur noch als Strohhalme und Zwirnsfäden. So schreibt der Reichstagsabgeordnete Philipp Scheidemann am 19. März im „Vorwärts“: „Jetzt ist es Zeit zum entschlossenen Handeln. Die Schwierigkeiten, die entstehen können, wenn die Regierung jetzt das Reichstagswahlrecht für Preußen verlangt, wiegen federleicht im Vergleich mit den Schwierigkeiten, die entstehen können, wenn sie eine solche Vorlage nicht einbringt. Die Parlamentarier und die Parteien, die jetzt im Landtag Nein zu sagen wagten, wenn die Regierung das gleiche Wahlrecht energisch fordert, wären im Handumdrehen erledigt. Man muß also nur ernsthaft wollen, jetzt wollen. Im Abgeordnetenhaus ist die Reform in kurzer Zeit durchzusetzen. Hat jemand Angst vor den Herrenhäuslern in einer Zeit, in der wir einen Kampf auf Leben und Tod mit nahezu der ganzen Welt entschlossen kämpfen? Die Zeiten sind ernst, und das gleiche Preußenwahlrecht

ist reif. Das preußische Volk und die anderen deutschen Bundesstaaten werden wie ein Mann an seiner Seite stehen, wenn er entschlossen handelt."

Nun unterliegt es ja nicht dem mindesten Zweifel, daß die gewaltige Umwälzung in Rußland, wenn sie sich in der Richtung einer demokratisch-sozialistischen Republik konsolidiert, auf die Dauer nicht ohne die stärkste Rückwirkung auf unsere innerpolitischen Verhältnisse bleiben kann. Wir wollen hier nur eins hervorheben. Von konservativer Seite wird mit Vorliebe der bekannte Satz des Engländers Seeley angezogen: „Das Maß von Freiheit, das in einem Staat vernünftigerweise bestehen kann, ist umgekehrt proportional dem militärisch-politischen Druck, der auf seine Grenzen ausgeübt wird“; auch Graf York hat sich in seiner neulichen Herrenhausrede dieses Zitat nicht entgehen lassen. Daß aber mit einer Befestigung einer demokratisch-sozialistischen Republik der „Vereinigten Staaten von Rußland“, die ihrer Natur gar nicht anders als friedliebend sein kann und sein muß, der politisch-militärische Druck, der auf unseren Grenzen liegt, in stärkstem Maße abnimmt, begreift sich von selbst!

Also würde das bei uns bestehende Maß von Freiheit stark erweitert werden können und müssen, wenn in Rußland Sozialismus und Demokratie — wir nennen den Sozialismus mit gutem Grund an erster Stelle — Sieger bleiben. Daß im übrigen wir in unserer freiheitlichen Entwicklung schon mit Rücksicht auf unsere Weltgeltung, auf die auch ein Bismarck immer das größte Gewicht gelegt hat, nicht hinter aller Welt zurückbleiben könnten, braucht nicht erst besonders betont zu werden. Das heißt ja nicht, daß wir unsere Einrichtungen nach dem Vorbild der westmächtl. Demokratie, oder gar nach dem demnächstigen Muster der östlichen Demokratie modeln müßten. Nein, das deutsche Volk hat seinen eigenen Freiheitsbegriff, „diesen herrlichen Geist der Freiheit, den Gott in unseres tapferen Volkes Herz gepflanzt hat.“ Er ist wie der tiefste Kern des deutschen Wesens überhaupt, ganz auf Synthese scheinbar entgegengesetzter Begriffe gestellt: Freiheit in Gehorsam und Hingabe, selbstgewollte Unterordnung unter die großen Zwecke des Volksganzen. Auf eine solche Synthese muß und wird auch das neue Staatsideal hinauslaufen, mit dem wir unsererseits der Welt ein neues und höheres Beispiel geben wollen und geben werden. Krone und Parlament, Kaisertum und Demokratie, beide nicht gegen einander, sondern mit einander wirkend, beide wetteifernd bestrebt, dem deutschen Volk das größte Maß von Freiheit, Wohlfahrt und Glück im Staatsleben — und wo fände das Volk der Arbeit solches Glück, wenn nicht im Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrecht am Staate? — zu verschaffen.

Noch freilich läßt sich keineswegs übersehen, welchen weiteren Verlauf die Dinge in Rußland nehmen werden. Es ist daher vollkommen begreiflich, daß unsere rechtsstehenden Parteien sich noch hartnäckig sträuben, den sich überstürzenden russischen Ereignissen schon eine Rückwirkung auf unsere innerpolitischen Verhältnisse zu gestatten, begreiflich auch, daß die Staatsregierung Anstand nimmt, dem Drängen unserer Linksparteien auf die sofortige Einleitung großer

Reformen im freiheitlichen Sinne Folge zu leisten. Und selbst, wenn der preussische Ministerpräsident unter dem Eindruck der Geschehnisse in Rußland zu der Folgerung gekommen sein sollte oder noch kommen sollte, daß die Neuordnung unserer inneren Verhältnisse nicht mehr bis zum Frieden aufgeschoben bleiben könne, sondern schon jetzt festere Gestalt gewinnen müsse, und wenn er dieser seiner Auffassung innerhalb des Staatsministeriums, in dem er im Grunde genommen doch nur primus inter pares ist, unbedingt Geltung verschaffen könnte, so ist und bleibt es doch vollkommen ausgeschlossen — jeder Kenner der Verhältnisse wird mir das zugeben — daß eine auf die sofortige Durchführung des Reichstagswahlrechts in Preußen gerichtete Vorlage eine Majorität innerhalb des Abgeordnetenhauses, so wie es jetzt zusammengesetzt ist, finden würde. Die Linksparteien würden in hoffnungsloser Isolierung bleiben. Neuwahlen aber während des Krieges, ohne daß unsere Feldgrauen das Gewicht ihrer Stimme in die Waagschale fallen lassen könnten, möchte selbst den Sozialdemokraten als ein Unding erscheinen; sie wären obendrein, da sich die Steuerleistungen während des Krieges von Grund aus verschoben haben und eine völlige Neuanfertigung der Wahllisten zur Folge haben müßten, nicht einmal „im Handumdrehen“ zu erledigen. Ob endlich Neuwahlen auf Grund der Parole der Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen eine so durchgreifende Verschiebung in dem Bestände der Parteien herbeiführen würden, daß die Linksparteien mit einem Schlage die Majorität gewännen, steht doch sehr dahin. Gewiß hat auch Bismarck es als feststehend betrachtet, daß die konservative Partei im Abgeordnetenhause, wenn die Regierung die Hand von ihr abziehe, mit Hilfe von ein bis zwei Auflösungen zu Paaren getrieben werden könne. Wie sich aber die Dinge gestalten würden, wenn die Wahlparole der Regierung sich nicht allein gegen die Konservativen, sondern ebensowohl gegen alle übrigen Parteien bis auf die entschiedene Linke richten müßte, das ist doch eine andere Frage.

Im Grunde genommen wissen das auch unsere Linksparteien ganz gut. Keiner hat es klarer auseinandergesetzt als der volksparteiliche Reichstagsabgeordnete G. Gothein in einem im „Berliner Tageblatt“ vom 4. März veröffentlichten Aufsatz: „Der Weg, dem Volk sein Recht zu geben.“ Nach Gothein bestände für eine Regierung, die ein wirklich freiheitliches Wahlrecht durchführen wollte, immer noch eher Aussicht, mit dem Herrenhause, wo die Krone jederzeit einen starken Pairsschub vornehmen kann, fertig zu werden, als mit dem Abgeordnetenhause. Gothein zitiert in diesem Zusammenhange das Wort eines hohen Reichsbeamten: „Wir befinden uns in einem eisernen Netz konservativer Verwaltung und Selbstverwaltung, und es bedürfte einer ganz ungewöhnlichen staatsmännischen Kraft, um es zu zerreißen,“ und er sagt ganz offen, daß er Herrn von Bethmann Hollweg eine solche Kraft nicht zutraue.

Nun hat sich ja das Vertrauen der Linken auf Herrn von Bethmann Hollwegs Kraft durch seine Rede vom 14. März ganz wesentlich verstärkt.

An seinem festen Willen, eine freiheitliche Entwicklung unserer Verhältnisse und nicht zuletzt unseres Wahlrechts durchzuführen, zweifelt heute wohl niemand mehr. Aber vermag die Linke dem Kanzler auch einen gangbaren Weg zu weisen, um zu dem von ihr gewünschten Ziele zu gelangen?

Gothein weiß in der Tat nicht nur einen, sondern gleich zwei neue Wege zu zeigen, auf denen dem Volke sein Recht verschafft werden könne. In erster Linie verlangt er die Abschaffung der Wahlordnung vom 30. Mai 1849 durch einen Akt der Staatsregierung, mit anderen Worten, durch einen Staatsstreich. Gothein geht dabei von der Voraussetzung aus, daß diese Wahlordnung ihre Geltung keinem verfassungsmäßigen Akt, sondern einem Staatsstreich verdanke. Das preußische Dreiklassenwahlrecht bestehe also nicht zu recht, sondern zu unrecht; es sei auch nicht dadurch zu recht geworden, daß die auf seiner Grundlage erwählten Kammern es als Recht anerkannt hätten. Das Volk könne verlangen, daß das, was ihm 1849 zu unrecht genommen sei, nämlich das gleiche, allgemeine, geheime, wenn auch nur mittelbare Wahlrecht, wie es auf Grund der Verfassung vom 8. April 1848 bestand, ihm wieder gegeben werde; es sei geradezu heilige Pflicht, dieses Recht wiederherzustellen. Ganz ähnlich der Reichstagsabgeordnete Dr. David in der Reichstagsitzung vom 30. März: „Die Reichsleitung möge sich entschließen, das Dreiklassenwahlsystem und das Herrenhaus auf demselben Wege zu beseitigen, auf dem es seinerzeit geschaffen ist“, nämlich durch Dekretierung.

Dazu wäre zunächst zu bemerken, daß das Recht des Königs Friedrich Wilhelm IV., auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde vom 6. Dezember 1848, wonach in dringenden Fällen auch ohne Zuziehung der Kammern Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, mithin oktroyiert werden durften, heutigen Tages kaum noch von einem Staatsrechtslehrer bestritten wird. Weder Köhne, noch Arndt, noch der weit nach links gravitierende Anschütz bezweifeln im geringsten die Gültigkeit der so zustande gekommenen Wahlordnung von 1849. Und selbst, wenn diese mit einem juristischen oder moralischen Defekt behaftet wäre, so ist sie doch durch ihre bald siebenjährige Wirksamkeit über jeden Zweifel erhoben worden. Schon nach den Grundgesetzen des deutschen Bundes, die doch über dem Landesrecht standen, galt jede in anerkannter Wirksamkeit befindliche Verfassung als sakrosankt. Wenn also nicht durch die nachträgliche Genehmigung der Kammern von 1849, so wäre die Wahlordnung vom 30. Mai 1849 doch schon durch ihren langen Bestand gegen jede Anfechtung geschützt. Es kommt hinzu, daß die Verfassung vom 31. Januar 1850 durch die Vereidigung des Königs, des Staatsministeriums, des gesamten Beamtentums, ja sämtlicher Abgeordneten selbst, vieltausendfältig geschützt und verankert ist. Auch Herr von Bethmann Hollweg ist auf die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung eidlich verpflichtet; auch für ihn gilt Artikel 115 der Verfassung, wonach bis zum Erlasse des in Artikel 72 vorgesehenen, bis heute nicht zustande gekommenen Wahlgesetzes, mit anderen

Worten, bis zu einer Verständigung zwischen den legislativen Gewalten über ein neues Wahlgesetz die Verordnung vom 30. Mai 1849 in Kraft bleibe. Der Reichskanzler hat ja in seiner jüngsten Rede vom 29. März den Gedanken einer Diktierung nicht a limine abgewiesen, vielmehr nur bezweifelt, ob ein Zeitpunkt, wo ein Volk um seine Existenz ringe, der richtige für eine solche Diktierung sein könne. Nichtsdestoweniger scheint es uns ausgeschlossen, daß dieser Weg ernstlich in Frage gezogen werden könne. Ein Staatsstreich, der nach zwei vollen Menschenaltern den Staatsstreich von 1849 aufhobe, das ist doch eine fast groteske Vorstellung, das hieße in Wahrheit den Teufel durch Beelzebub austreiben. Unseres Erachtens muß dieser Weg vollkommen ausgeschlossen bleiben.

Aber Gothein hat ja noch einen anderen Weg bereit, um zu dem von ihm gewünschten Ziele zu kommen: den Umweg über die Reichsverfassung. „Nach Artikel 76, Absatz 2“, so schreibt er, „hat der Bundesrat Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, auf Anrufen eines Teiles gütlich auszugleichen, oder wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen. Es würde dem Bundesrat nicht schwer werden, im Reichstag einen Gesetzentwurf zur Annahme zu bringen, der bestimmt: „In jedem Bundesstaat muß eine aus allgemeinen gleichen, direkten und geheimen Wahlen hervorgehende Volksvertretung bestehen.“ Und da nach Artikel 2 der Reichsverfassung die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, da nach Artikel 19 Bundesmitglieder, die ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, dazu im Wege der Exekution angehalten werden können, so ist der Weg gegeben, von Reichs wegen Preußen zu nötigen, seinem Volke das Wahlrecht zu geben, das man ihm genommen hat, und das unerlässlich ist, sollen gesunde Zustände im Reiche wie in Preußen geschaffen werden.“

Auf denselben Weg weist auch die eben im Reichstage eingebrachte Resolution Bernstein und Genossen hin, nach der der Reichskanzler aufgefordert werden soll, dem Reichstag schleunigst ein Gesetz vorzulegen, wodurch Artikel 3 der Reichsverfassung einen Zusatz folgenden Inhalts enthält: „In jedem Bundesstaat muß eine auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts nach dem Verhältniswahlssystem gewählte Vertretung bestehen.“

Leider aber ist auch der zweite Weg des Herrn Gothein ein Irrweg, der nicht zum Ziele hin, sondern vom Ziele ab führt. Artikel 76 der Reichsverfassung ist ja auf das preußische Wahlrecht gar nicht anwendbar, da in Preußen gar keine derartige Verfassungsstreitigkeiten existieren, die der Bundesrat zunächst gütlich auszugleichen berufen sein würde. Solche Verfassungsstreitigkeiten müßten vielmehr erst künstlich, etwa durch einen Staatsstreich, der den Landtag zwänge, den Bundesrat anzurufen, herbeigeführt werden. Die Regierung selbst kann ihrerseits den Bundesrat überhaupt nicht anrufen, solange der Landtag sich innerhalb seiner gesetzlichen Kompetenzen hält. Da-

gegen ließe sich der Umweg über die Reichsverfassung, der auf Grund des Paragraphen 76 nicht möglich ist, allerdings auf Paragraph 78 der Reichsverfassung stützen, wonach Veränderungen der Verfassung im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Nach einmütiger Auffassung aller staatsrechtlichen Autoritäten gibt diese Bestimmung dem Reich ideell eine unbegrenzte Kompetenz; nach ihr könnte das Reich, um ein Wort Labands zu zitieren, die verfassungsmäßig festgestellte Grenze zwischen seiner Machtsphäre und der der Einzelstaaten in der Form der Verfassungsänderung einseitig d. h. ohne Zustimmung der einzelnen Gliedstaaten verändern. Es ist das die berühmte Lehre von der „Kompetenz-Kompetenz“ des Reiches. Aber freilich ist jede Verfassungsänderung und damit auch jede Kompetenzerweiterung des Reiches an die Bestimmung geknüpft, daß sie als abgelehnt zu gelten habe, wenn sie im Bundesrat vierzehn Stimmen gegen sich habe. Also könnten z. B. die drei Königreiche Bayern, Württemberg und Sachsen, die zusammen genau vierzehn Stimmen im Bundesrat haben, durch entsprechende Instruierung ihrer Bundesratsstimmen jede Kompetenzerweiterung des Reiches und damit auch jede Verfassungsänderung der Einzelstaaten auf dem Umweg über das Reich unmöglich machen. Wenn also Gothein meint, es werde dem Bundesrat ein Leichtes sein, einen dahingehenden Gesetzentwurf im Reichstag zur Annahme zu bringen, so fragt es sich vielmehr: würde der Bundesrat denn das auch wollen? Die Antwort aber könnte nicht einen Augenblick zweifelhaft sein: nein, der Bundesrat würde nicht wollen, er würde niemals eine Kompetenzerweiterung des Reiches zulassen, die diesem die Möglichkeit gewähren würde, in die Verfassungsverhältnisse eines jeden Bundesstaats einzugreifen. Ob es übrigens dem Bundesrat leicht fallen würde, im Reichstag eine solche Kompetenzerweiterung des Reiches durchzusetzen, erscheint auch noch fraglich genug. Ein Blick auf die leidige mecklenburgische Verfassungsfrage, die in diesem Jahre ihr fünfzigjähriges Jubiläum im Reichstage feiern könnte, spricht nicht dafür.

Belanntlich ist schon bei der Beratung der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1867 und bei der Neubekanntmachung derselben als deutsche Reichsverfassung von dem mecklenburgischen Abgeordneten Wiggers mit Rücksicht auf die langjährigen Verfassungswirren seiner engeren Heimat der Antrag gestellt worden, in jedem Bundesstaat müsse eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei Feststellung des Staatshaushalts erforderlich sei. Damals wurde der Antrag vom Reichstage abgelehnt, weil die Annahme einer solchen Bestimmung das Zustandekommen der ganzen Verfassung hätte in Frage stellen können. Nach erfolgter Reichsgründung ist ein gleicher Antrag wiederholt vom Reichstage angenommen, so 1871, 1873 und 1874. Der Bundesrat aber beschloß in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1875, dem Gesetzentwurf seine Zustimmung nicht zu erteilen; dagegen sprach er die Erwartung aus, es werde den Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen gelingen, eine Änderung

der bestehenden mecklenburgischen Verfassung mit dem Landtage zu vereinbaren; eine Erwartung, die sich bekanntlich bis zum heutigen Tage nicht erfüllt hat. Später ist derselbe Antrag, der gleich dem Antrag auf Aufhebung des Jesuitengesetzes zum eisernen Inventar des Reichstags gehörte, noch wiederholt eingebracht worden, so 1895, 1909 und 1912. Im Jahre 1895 vom Reichstage gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, der Freisinnigen und eines Teils der Nationalliberalen und Antisemiten abgelehnt, konnte der Antrag in den letzten Legislaturperioden überhaupt nicht zur Verhandlung gebracht werden!

Auch der mehrere Male von mecklenburgischen Reichstagsabgeordneten unternommene Versuch, auf dem Wege einer Interpellation ein Eingreifen des Reiches in die mecklenburgische Verfassungsfrage herbeizuführen, ist stets vollkommen gescheitert. Am 15. Juni 1909 erklärte der damalige Staatssekretär des Innern, heutige Reichskanzler von Bethmann Hollweg auf die Interpellation der Abgeordneten Bachnick, Lind und Reichsgraf Bothmer: es liege nicht in der Absicht der Verbündeten Regierungen, eine grundlegende Veränderung des Verfassungsrechts in der Richtung vorzunehmen, die Machtsphäre des Reiches gegenüber dem inneren Verfassungsrecht der Einzelstaaten anders abzugrenzen. Eine neue Interpellation derselben Abgeordneten wurde von dem Staatssekretär Delbrück am 11. Januar 1910 dahin beantwortet: „Es bleibt nur die Frage übrig, ob etwa in Anbetracht der hohen Bedeutung, welche der endlich zufriedenstellenden Lösung der Frage beizumessen ist, durch Erweiterung der verfassungsmäßigen Zuständigkeit gemäß Artikel 78 der Reichsverfassung die Grundlage für ein Eingreifen des Reiches geschaffen werden könnte. Im Namen der Verbündeten Regierungen habe ich die Erklärung abzugeben, daß sie es nicht für zugänglich erachten, diesen Weg zu beschreiten, da dies mit den föderativen Grundsätzen, auf denen die Reichsregierung ruht, unvereinbar sein würde.“

Schließlich hat der Staatssekretär Delbrück noch am 6. Dezember 1912 auf eine Anfrage des Abgeordneten Herzfeld von neuem festgestellt: auch jetzt sei es noch die Auffassung der Verbündeten Regierungen und des Reichskanzlers, daß sie im Hinblick auf die föderativen Grundsätze, auf denen die Reichsverfassung ruhe, sich nicht dazu verstehen könnten, eine Grundlage für ein Eingreifen des Reiches zu schaffen.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß sowohl 1910 wie 1912 die Erklärungen Delbrücks auf Grund einstimmig gefaßter Beschlüsse der Verbündeten Regierungen erfolgt sind. Es fand sich mithin unter den Verbündeten Regierungen noch 1912 auch nicht eine einzige, die für eine Kompetenzerweiterung des Reiches zum Zweck des Eingreifens in die Verfassungsverhältnisse eines Einzelstaates zu haben gewesen wäre.

Und wie steht es in dieser Hinsicht mit der Mehrheit des Reichstages? Daß alle diejenigen Parteien, die für eine Aufrechterhaltung der föderativen Grundlagen des Reiches eintreten, also Konservative, Reichspartei, Zentrum und mindestens der größte Teil der Nationalliberalen, ein Eingreifen des Reiches

in die Verfassungsverhältnisse der Einzelstaaten ablehnten und ablehnen, braucht kaum erst gesagt zu werden. Bemerkenswert ist die ganz entschiedene Haltung, die das Zentrum in dieser Frage einnimmt. Namens des Zentrums führte der Abgeordnete Gröber am 11. Januar 1910 aus: „Wir im Zentrum sind nicht die einzigen, die die allerschwersten Bedenken gegen eine solche Erweiterung der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung haben. Wenn der Weg einmal beschritten wird, dann gibt es keine Verfassungsfrage irgendwelcher Art mehr, die nicht auf dem gleichen Wege auch in der Reichsgesetzgebung erledigt werden könnte, und nicht etwa nur die Frage der Einführung einer Volksvertretung, die auf allgemeinen Wahlen beruhen sollte, sondern es könnte sich auch recht wohl um das Thronfolgerecht in verschiedenen Staaten handeln, wo Zweifel und Schwierigkeiten bestehen. Und nicht bloß um die Rechte der Fürstenhäuser, sondern auch um die Rechte der Abgeordneten Häuser, der Volksvertretungen, könnte es sich handeln, wenn einmal eine Reaktionsperiode kommt, und vor der sind wir auch nicht sicher Wenn wir im Zentrum also noch so sehr den Wunsch haben, es möge Mecklenburg auch allmählich hinterdrein kommen mit seiner Verfassungsgestaltung, so wollen wir doch nicht einen reichsgesetzlichen Zwang ausüben und in die Verfassung von Mecklenburg hineinregieren, weil die Konsequenzen eines solchen Schrittes ganz unübersehbar sind“!

Wie in einer Vorahnung kommender Ereignisse wies Gröber in gleichem Zusammenhang auch schon auf Preußen hin. „In Preußen wäre sicherlich der Widerstand am allerschlimmsten, wenn wir je den Versuch überhaupt machen könnten, in die preußische Verfassung Eingriffe zu unternehmen. Aber wir können es ja nicht“!

Bis zum Ausbruch des Weltkrieges war es denn auch den Sozialdemokraten klar, daß auf ein Eingreifen des Reiches in die Verfassungsverhältnisse, sei es auch nur Mecklenburgs, geschweige denn Preußens, nicht zu rechnen sei. Der Abgeordnete Ledebour gestand in der Reichstagsitzung vom 22. Mai 1912 zu: „Daß heute bei der jetzigen Zusammensetzung des Reichstags auf so etwas nicht zu rechnen ist, das wissen wir auch; aber solche wichtige Neuerungen, solche wichtige politische Schritte brauchen eine Reihe von Jahren, um auszureifen und durchzubringen. Wir Sozialdemokraten werden jedenfalls dafür sorgen, daß dieser Gedanke nicht einschläft, daß er immer mehr Anhänger im Volke gewinnt, bis schließlich die Volksstimmung in Deutschland so stark geworden ist, daß es möglich ist, im Reiche diese Maßregeln durchzusetzen.“

Ob heute, unter der Einwirkung des Weltkrieges die Stimmung des Volkes, des Reichstages und, was doch nicht minder in die Waagschale fällt, auch der Verbündeten Regierungen bereits so von Grund aus verwandelt ist, daß ein Eingreifen des Reiches in die preußischen Verfassungsverhältnisse durchführbar erscheint? Ich fürchte, es wird kaum jemand geben, der ehrlich daran glaubt. Erst vor wenigen Tagen wiederholte der „Vorwärts“ noch seine Klagen über den Reichstag: „Die größte Schwierigkeit liegt in der Scheu des Reichstages-

selbst vor den ungewohnten und gefährlichen Problemen, in die ihn das neue System zu verwickeln droht." Wenn aber das von dem grünen Holze des Reichstags gilt, was soll man dann erst von dem dürren Holze des Bundesrats, in dem die föderativen Grundlagen des Reiches ihren festesten Halt haben, erwarten! Ach nein, es ist auch nicht die mindeste Aussicht vorhanden, daß die Resolution der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft ein praktisches Resultat zeitige.

Können also beide Wege, die unsere Linksparteien bisher für eine radikale Lösung der Wahlrechtsfrage in Vorschlag gebracht haben, sowohl der Salto-mortale eines Staatsstreichs wie der Umweg über die Reichsverfassung, auf keine Weise zum Ziele führen, so scheint freilich kein anderer Weg übrig zu bleiben als der, der auch von vornherein am nächsten liegt, der einer Verständigung zwischen Staatsregierung und Landtag. In der Tat, es gilt auch hier das Wort der Bibel: die Pforte ist eng und der Weg ist schmal, der zum Leben führt. Uns würde es verhängnisvoll erscheinen, wenn die Linksparteien sich weigern sollten, mit auf diesen schmalen Pfad zu treten, der allerdings, wie die Mehrheitsverhältnisse im Landtage nun einmal liegen, für die Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen vorerst keinen Raum gewährt. Mögen unsere Linksparteien es sich ernstlich überlegen, ob sie nicht lediglich die Geschäfte ihrer Gegner besorgen, wenn sie sich auch fernerhin einseitig auf die Einführung des Reichstagswahlrechts festlegen und darüber versäumen würden, sich an den Vorarbeiten über ein etwa nach der staatlichen Leistung abgestuftes Wahlrecht zu beteiligen. Ich darf daran erinnern, daß in den Vorschlägen, wie ich sie in den „Grenzböten“ entwickelt habe, auch linksliberale Blätter wie das „Berliner Tageblatt“ einen demokratischen Grundzug entdecken wollten. Mir scheint in Wahrheit, daß ein abgestuftes Wahlrecht, das dem wirklichen Verdienst seine Krone gibt, und das weiter das Hauptgewicht des Verdienstes auf den Begriff der Arbeit legt, in höherem Maße sozial und arbeiterfreundlich wirken müsse als selbst das gleiche Wahlrecht. Ist es unsozial, ist es undemokratisch gedacht, wenn die fleißige und fruchtbare Arbeitsbiene mehr gelten soll wie die faule Drohne? Selbstverständlich bin ich weit davon entfernt, in den Vorschlägen, wie ich sie seinerzeit hier niedergelegt habe, etwas Vollkommenes zu sehen, vielmehr bedürfen sie sicherlich auch nach demokratischer Richtung hin noch weiterer Durchbildung. Im übrigen ist es auch noch keineswegs gewiß, daß die Vorschläge der Regierung sich gerade in der Richtung eines nach der Leistung abgestuften Wahlrechts bewegen werden; es ließe sich ja auch sehr wohl denken, daß eine Anlehnung an süddeutsche Vorbilder gesucht wird. Nur das steht fest, daß auf dem Wege der Wahlreform den breiten Massen ein größeres Maß des Mitbestimmungsrechts an dem Staate eingeräumt werden soll. Damit ist eine freiheitliche Entwicklung des preußischen Wahlrechts gewährleistet, und unseren Linksparteien fällt die Aufgabe zu, dafür zu sorgen, daß dem neuen Wahlrecht dieser Grundcharakter recht vollkommen

aufgeprägt werde, auch wenn nicht die Bahn des Reichstagswahlrechts eingeschlagen wird.

Ob andererseits unsere Linksparteien richtig im wohlverstandenen eigenen Interesse handeln, wenn sie die Regierung so unablässig und leidenschaftlich zu einer Beschleunigung der Wahlrechtsreform drängen, erscheint mindestens fraglich. Die Regierung hat sich nun einmal dahin engagiert, während des Krieges mit der Reform nicht hervorzutreten; kann sie hiervon so ohne weiteres abgehen? Dem unbefangenen Beobachter will es außerdem scheinen, als ob mit einer Verschiebung der Wahlrechtsreform bis nach dem Frieden den Linksparteien weit mehr gedient sei als ihren Gegnern. Einmal liegt es auf der Hand, wie schon gesagt, daß die unausbleibliche Rückwirkung der gewaltigen Ereignisse in Rußland auf unsere eigenen Verhältnisse sich um so stärker geltend machen wird, je mehr sich die Zustände in Rußland im Sinne einer sozialistisch-demokratischen Republik befestigen. Sodann aber könnte es unseren Linksparteien nur willkommen sein, wenn an der Entscheidung über die Wahlrechtsreform auch unsere Feldgrauen, deren Stimme sich dann ohne allen Zweifel besonders stark geltend machen wird, beteiligt werden. Freilich wird auch von konservativer Seite häufig die Mitwirkung der Feldgrauen als ein Argument für die Verschiebung der Reform angeführt. Doch scheint das sehr kurzfristig gedacht. Kluge Politiker wie der Freiherr Ottavio von Zedlitz und Neukirch, die sehr wohl wissen, daß die demokratische Welle erst mit und nach dem Frieden ihren höchsten Stand erreichen wird, treten denn auch mit großem Eifer immer wieder von neuem dafür ein, daß die Wahlrechtsreform jedenfalls vor den nächsten allgemeinen Wahlen zum Abgeordnetenhaus und möglichst bereits im ersten Anlauf unter Dach und Fach gebracht werden müsse.

Eine Möglichkeit gäbe es freilich, die Wahlrechtsreform sofort in Fluß zu bringen: wenn auch die Linke keinen Zweifel daran ließe, daß sie gleich der Rechten bereit sei, Opfer an ihren Auffassungen und Ueberzeugungen zu bringen. Wenn die Regierung sich überzeugt halten dürfte, daß die Linke in dem Moment, wo ein Antrag derselben auf Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen im Abgeordnetenhaus nicht die Majorität findet, nicht darauf ausgehen würde, die Angelegenheit zu einem Spielball der Volksleidenschaften zu machen, sondern sich bereit finden lassen würde, von dem Boden einer Regierungsvorlage aus, die nach der Zusage des Reichskanzlers in jedem Fall „den breiten Massen des Volkes vollberechtigte und freudige Mitwirkung an der staatlichen Arbeit“ ermöglicht, mag dies nun auf dem Wege eines nach der staatlichen Gesamtleistung abgestuften Wahlrechts oder auf einem anderen Wege versucht werden, dann entfällt für Herrn von Bethmann Hollweg jeder Grund, mit der Wahlrechtsreform auch nur einen Augenblick zu zögern. Es ist ja auch in der letzten Reichstagsdebatte wieder mit voller Deutlichkeit hervorgetreten: er möchte mit der großen Reform lieber heute als morgen hervortreten; was ihn hindert, ist

einzig und allein die Befürchtung, daß die Linke die Gelegenheit benutzen würde, um alle Volksleidenschaften in einem Moment aufzuwühlen, wo es mehr wie je gilt, in der Endphase des Krieges die seelischen Kräfte des Volkes zu höchster Einheit und Geschlossenheit zusammenzuhalten und immer noch mehr zusammenzufassen. Die Linke hat es in der Hand, dem Kanzler diese Furcht zu nehmen. Großes könnte die Linke erreichen, wenn sie heute und morgen — es braucht ja nicht für immer zu sein — in dem einen Punkte des Reichstagswahlrechts Selbstbescheidung übte: ein Wahlrecht, das mit dem unglückseligen Klassenstandpunkte, dem Fluch des preußischen Wahlrechts, und mit seinem Mammonismus aufräumte, das wirklich das individuelle Gewicht einer jeden Stimme, auch der des ärmsten Arbeiters nach sozialen und humanen Gesichtspunkten zu erfassen sucht, und das demnach turmhoch über dem bisherigen Wahlrecht steht. Es scheint mir auch kaum einem Zweifel zu unterliegen, daß die Regierung sich bereit finden lassen würde, eine solche Reform mit einer Neueinteilung der Wahlkreise zu verbinden, die dem Elend der großen Riesenwahlkreise nach den Vorschlägen des Abgeordneten David abhülfe. Wäre das alles nicht die Zurückstellung eines Dogmas wert, das heute sich überhaupt nicht, und wenn dennoch, auf jeden Fall nur unter den schwersten Erschütterungen unseres staatlichen und Verfassungslebens durchführen läßt?

Wir scheint, die Linke steht heute vor einem Scheidewege. Nicht der Grundsatz: „Alles oder nichts“ kann ihr und unserem Vaterlande Heil bringen, sondern nur die ruhige Abschätzung der vorhandenen Möglichkeiten und entsprechendes Handeln. Möge sie den Weg durch die enge Pforte finden; es wird auch hier sich bewahrheiten, daß er zum Leben führt!



Die Eigenart der germanischen Weltanschauung

Von Dr. Richard Müller-Freienfels

Eine philosophische Frage hat die Denker fast aller Kulturländer im ersten Jahrzehnt unsers Jahrhunderts so lebhaft erregt, wie die von Amerika aus als erkenntnistheoretisches Streitobjekt zwischen sie geschlenderte Pilatusfrage: Was ist Wahrheit? Eine Anzahl von Federn geriet in Bewegung, auf Kongressen und in Vereinen entbrannte der Redekampf, akademische Preise wurden ausgesetzt, um sie zu lösen. Was erreicht wurde, war — wie so oft in philosophischen Diskussionen — nicht eine Lösung, aber eine ganze Reihe von solchen, deren jede eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich gewann. Vielleicht dünkt dem naiven Betrachter,